BSTU
000386

Strafverfahren und als Beitrag zur Wiedergutmachung. Sie gibt Aufschluß über wesentliches Handeln im Ermittlungsverfahren, das eine Grundlage für die Beurteilung der Persönlichkeit Beschuldigter bildet, insbesondere ihres künftig zu erwartenden Verhaltens. In die Strafzumessungsgründe gehen sowohl die Beurteilung der Tat als auch die Beurteilung der Persönlichkeit ein. Die Gewährleistung des Rechts auf Mitwirkung im Strafverfahren durch das Untersuchungsorgan verfolgt das Ziel, objektiv alle be- und entlastenden Umstände zur Straftat gleichermaßen festzustellen und die gerechte Beurteilung der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten zu ermöglichen. Es sollen vor allem auch für den Schuldig-en alle Voraussetzungen geschaffen werden, sich von der Straftat zu distanzieren bzw. sich von Organisatoren der Straftat gegen die DDR zu trennen.
Die Ausgestaltung der strafprozessualen Rechte Beschuldigter und ihre Wahrung durch das Untersuchungsorgan bilden die Garantie, daß alle Umstände festgestellt werden können, die als Voraussetzung für eine gerechte Entscheidung der Gerichte erforderlich sind. Diese Rechte soll der Beschuldigte im vollen Umfang nutzen. Dieses Vorgehen ermöglicht in jedem Falle eine Feststellung, ob Beschuldigte künftig fähig und bereit sind, ihrer Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse des Strafverfahrens bedeutsam, ob Beschuldigte weiterhin, unter Umständen aus feindlichen Haltungen zur DDR heraus, gegen die Gesetze verstoßen oder sich auch bei Vorliegen feindlicher Einstellungen zumindest jeglicher Handlungen enthalten, die Gesetzesverletzungen darstellen. Im Strafvollzug sind die Möglichkeiten einer Bewährung durch Arbeit gesetzlich garantiert. Hier kann eine im Ermittlungsverfahren begonnene Wiedergutmachung fortgeführt werden. Es bestehen gesetzliche Möglichkeiten der Beantragung vorzeitiger Strafaussetzung aus dem Strafvollzug. Die Prüfung erfolgt durch das verurteilende Gericht unter Beachtung aller zur Persönlichkeit vorliegenden Feststellungen. Das ermöglicht auch Umstände aus dem Strafverfahren zu berücksichtigen.